

1. Neufassung Verwaltungsvorschrift der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 3/2005 (in der Fassung der Änderungen vom 18.01.2006 und 11.05.2009)

Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe nach den Bestimmungen des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)

2.1. Vorbemerkungen

Die gesonderte Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe erfolgt grundsätzlich an folgenden Personenkreis:

- Anspruchsberechtigte auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach §§ 19ff. SGB II bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27ff. SGB XII [§ 23 Abs. 3 Satz 2 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII].
- sozialschwache Personen, die wegen zu hohem Einkommen oder vorhandenem Vermögen zwar keine laufenden Leistungen nach §§ 19ff. SGB II bzw. §§ 27ff. SGB XII erhalten, die einmaligen Bedarfe jedoch nicht aus eigenen Kräften voll decken können [§ 23 Abs. 3 Satz 3, 4 SGB II, § 31 Abs. 2 SGB XII].

Bei sozialschwachen Personen kann gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3, 4 SGB II bzw. § 31 Abs. 2 SGB XII das Einkommen berücksichtigt werden, dass die Personen der Bedarfsgemeinschaft innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Dies hat zur Folge, dass eine Leistung für einmalige Bedarfe dann ausgeschlossen ist, wenn

- vorhandenes Vermögen den insgesamt anzuerkennenden Bedarf überschreitet,
- über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ein den laufenden Bedarf übersteigendes Einkommen zu erwarten ist, dass den insgesamt anzuerkennenden Bedarf überschreitet.

Die Entscheidung über den Einkommenseinsatz, und damit insbesondere über den zu berücksichtigenden Zeitraum, ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu treffen. Bei den hier gegebenen einmaligen, insbesondere durch hohe Kosten gekennzeichneten Bedarfstatbeständen ist es in der Regel ermessensfehlerfrei, das innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Ablauf des Entscheidungsmonates zu erwartende Einkommen anzurechnen, sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. zusätzliche Belastungen, denen sich die Hilfesuchenden nicht entziehen können, wie z.B. Unterhaltsverpflichtungen).

Sofern eine sofortige Versorgung mit den einmaligen Bedarfsgegenständen unabweisbar notwendig und deswegen trotz vorhandener Einkünfte ein Ansparen nicht möglich ist, erfolgt die Gewährung als einmalige Leistung lediglich darlehensweise (§ 31 Abs. 4 SGB II) bzw. unter Geltendmachung von Aufwendungsersatz (§ 19 Abs. 5 SGB XII).

Eine Kostenübernahme für alle anderen einmaligen Bedarfe, für die nach dem Recht der Sozialhilfe bis zum 31.12.2004 einmalige Leistungen zu gewähren waren, die aber nunmehr gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII von der Regelleistung bzw. dem Regelsatz erfasst sind (z.B. den Bedarf aus Anlass des Weihnachtsfestes, den laufenden Bekleidungsbedarf) ist – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – nur noch als „Notfalldarlehen“ nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII möglich.

Bei „Notfalldarlehen“ für einmalige Bedarfe nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist unbedingt sicherzustellen, dass die finanzielle Belastung durch die Agentur für Arbeit zu tragen ist, d.h. die Finanzierung muss analog den Regelleistungen nach §§ 19-21 SGB II erfolgen.

2.2. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

(§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)

Dieser einmalige Bedarf besteht dann, wenn eine vollständige Wohnungsausstattung erforderlich ist oder einzelne Gegenstände erforderlich sind.. Dies ist insbesondere der Fall

- bei notwendigem Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung,
- bei notwendigem Umzug nach der Scheidung / Trennung von einem Ehepartner / Lebenspartner,
- beim Verbleib in einer ehemals gemeinsamen Wohnung nach Trennung oder Scheidung, wenn der gemeinsame Hausstand aufgelöst wird und in der Folge wesentliche Teile der Wohnungsausstattung fehlen,
- bei notwendigem Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand,
- bei notwendigem Erstbezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand, z.B. nach Entlassung aus einer Justizvollzugsanstalt bei zuvor aufgegebenem Hausstand bzw. wenn die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war, nach Eheschließung, Auszug aus dem elterlichen Haushalt,
- nach einem Haus- oder Wohnungsbrand oder ähnlich gelagerten Fällen, wenn über einen eigenen Hausstand aus anzuerkennenden Gründen nicht (mehr) verfügt wird (hier ist eine Hausratversicherung zu berücksichtigen),
- bei Verlust von Teilen oder der gesamten Wohnungsausstattung durch eine Wohnungsräumung mit anschließender Verwertung durch den Gerichtsvollzieher,
- bei Umzug in eine größere Wohnung, wenn umzugsbedingt ein neuer Bedarf besteht,
- bei Erstaussstattungsbedarf aus Anlass der Geburt eines Kindes (hier ist zu beachten, dass vorrangig eine entsprechende Ausstattung von einem vorher geborenen Kind zu nutzen ist).

Die Ausstattung ist auf die zur Haushaltsführung notwendigen Dinge zu beschränken.

Es erfolgt keine Leistungsgewährung in Form einer Pauschale. Der Hilfesuchende hat seinen Bedarf konkret zu benennen. Ausgehend von diesen Angaben erfolgt die Leistungsgewährung nach den Obergrenzen für Mengen und Preise (siehe den als Anlage beigefügten Katalog einmaliger Leistungen).

2.3. Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)

Diese einmalige Leistung wird gewährt, wenn eine vollständige Ausstattung mit Bekleidung z.B. nach einem Haus- oder Wohnungsbrand, d.h. bei einem Gesamtverlust oder einem insgesamt neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände erforderlich ist.

Hierzu zählen insbesondere der Bekleidungsbedarf der Schwangeren aus Anlass der Schwangerschaft und der Bekleidungsbedarf des Kindes aus Anlass der Geburt. Die Entlassung aus einer Justizvollzugsanstalt begründet dagegen in der Regel keinen

Erstausstattungsbedarf an Bekleidung, insofern die Justizvollzugsanstalten nach § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz bei bestehendem Bedarf zu entsprechender Ausstattung verpflichtet sind.

Hier soll grundsätzlich nur ein Bekleidungsbedarf gedeckt werden. Eine darüber hinausgehende Ausstattung auch aus Anlass von Schwangerschaft und Geburt eines Kindes erfolgt hier nicht.

In Würdigung des Umstandes, dass Kinder oftmals vor dem errechneten Geburtstermin geboren werden, eine Bewilligung erst vier Wochen vor Entbindungstermin auch bei normalem Schwangerschaftsverlauf mit erheblichen Belastungen verbunden sein kann, und der verständliche Wunsch der Mutter besteht, sich bei der Ausstattung für das Kind einzubringen, kann die Erstausstattung an Bekleidung für das Kind bereits acht Wochen vor dem Entbindungstermin gewährt werden.

Auch die Ausstattung mit Bekleidung ist auf die zu einem menschenwürdigen Dasein notwendigen Dinge zu beschränken, wobei auch hier grundsätzlich an den Lebensgewohnheiten der Bevölkerungsschichten mit niedrigem Einkommen zu orientieren ist. Zum konkreten Umfang wird auch hier auf den als Anlage beigefügten Katalog einmaliger Leistungen verwiesen.

2.3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII)

Die Übernahme der Kosten soll die Teilnahme von hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern an Klassenfahrten sicherstellen, um deren soziale Ausgrenzung zu vermeiden. Daher gehört die Teilnahme an Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen zum notwendigen Lebensunterhalt (vgl. BverwG, NJW 1995, S. 2369)

Grundsätzlich sind nur die Kosten für eine von der Bildungsstätte bescheinigte mehrtägige Klassenfahrt pro Schuljahr in der tatsächlichen Höhe zu übernehmen. Vorrangig ist zu prüfen, ob der Antragsteller im Rahmen seiner Selbstobliegenheit auf andere Hilfsformen zurückgreifen kann (z.B. schulische Hilfsfonds, andere Zuschüsse etc.). Als mehrtägige Klassenfahrten gelten folgende schulische Veranstaltungen im In- oder Ausland, die außerhalb von Schulen stattfinden (vgl. § 5 der Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten – VVSchulf)):

- Klassenfahrten
- Kursfahrten
- Jahrgangsstufenfahrten

Die Übernahme von Kosten für Klassenfahrten in der tatsächlichen Höhe erfolgt nur für mehrtägige Fahrten der Mehrzahl der Klasse im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg. Als Bedarf sind die Kosten für die Fahrt, Unterbringung und Verpflegung sowie gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen zu berücksichtigen. Wenn in den vom Reiseveranstalter angebotenen bzw. in Rechnung gestellten Kosten ein Taschengeld enthalten sein sollte, ist dieses unbedingt herauszurechnen, weil diese Zahlung den Eltern obliegt bzw. aus der Regelsatzleistung zu decken ist. Sollten Verpflegungskosten nicht in Form einer Vollpension anfallen so sind die zusätzlichen Verpflegungskosten (neben der

Halbpension bzw. einem Frühstück) nicht zu übernehmen, da eine Kürzung der Leistungen um ersparte Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt nicht erfolgt. Im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung des Punktes 7 der VVSchulf, obliegt es dem Hilfeempfänger darauf hinzuwirken, dass er ggf. die zusätzliche, neben der Beihilfe entstehende finanzielle Belastung, tragen kann. Daher sind hiervon abweichende Entscheidungen nur im Einzelfall möglich.

Es bedarf grundsätzlich eines Nachweises, dass die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d, § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 1 bis 3 der Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten – VVSchulf), eingehalten worden sind.

Hierzu ist vom Antragsteller die Vorlage einer Bescheinigung der Bildungsstätte zu verlangen, aus der sich ergibt,

- zu welcher Klasse der Schüler gehört, wie viele Schüler zu dieser Klasse gehören und wie viele davon an dieser Fahrt teilnehmen werden bzw. teilnehmen wollen,
- wohin die Klassenfahrt führen soll, wie viele Tage (Übernachtungen) die Fahrt umfasst, welche Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrt- und sonstige Kosten ohne Taschengeld) damit verbunden sind, bis wann eine Einzahlung erfolgen muss,
- dass die nach § 7 Abs. 1 VVSchulf erforderlichen Erörterungen und Abstimmungen mit den Eltern bzw. Schülern der betreffenden Klasse zu den finanziellen Belastungen sowie die geheime Abstimmung über Ziel, Dauer und Kosten der Fahrt durchgeführt wurden,
- dass die Genehmigung des Schulleiters für diese Klassenfahrt vorliegt.

2.4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt für Leistungen nach dem SGB XII mit der Mitzeichnung durch den Oberbürgermeister in Kraft.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt für Leistungen nach dem SGB II mit dem 26.05.2009 vorbehaltlich der nachzuziehenden Beschlussfassung durch die Trägerversammlung der Arbeitsgemeinschaft JobCenter Frankfurt (Oder) in Kraft.

**Katalog einmaliger Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3
SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII
(in der Fassung der Änderungen vom 18.01.2006 und 11.05.2009)**

– Auflistung der einmaligen Bedarfe, Mengenangaben und Preise –

(Stand 01.02.2005)

Inhaltsverzeichnis

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)	Seite
1.1. Wäsche und Bettwäsche	2
1.2. Auslegware	2
1.3. Gardinen/Jalousien/Rollos	2
1.4. Lampen und Elektrogeräte	3
1.5. Einrichtungsgegenstände	4
1.6. Hausrat und Reinigungsgeräte	5
2. Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)	Seite
2.1. Erstaussstattung für Bekleidung	
- Männer	6
- Frauen	7
- Kinder	7
2.2. Erstaussstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt	9
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII)	

Klassenfahrten, Abschlussfahrten 10

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
(§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)

1.1. Wäsche und Bettwäsche

1 Oberbett bzw. Einziehdecke	a 30 €	4 Handtücher	a 2,- €
1 Kopfkissen	a 10,- €	1 Badetuch	a 6,- €
1 Tagesdecke oder Woldecke	a 15,- €	4 Geschirrtücher	a 1,- €
2 Bettlaken *	a 5,- €		
2x Bettwäsche (Kopfkissen und Bettbezug) *	a 8,- €		
1 Kinderbett-Set (Kopfkissen und Bettdecke)	25,- €		

* gilt auch für Kinderbett

1.2. Auslegware

Ein Bedarf an Auslegware bzw. Teppichen ist vornehmlich anzuerkennen bei:

- chronischen Erkrankungen (ärztliches Attest erforderlich),
- drohenden Gesundheitsschäden (ärztliches Attest erforderlich),
- Behinderung (ärztliches Attest erforderlich), sowie
- kaltem Fußboden (Keller-, Altbau-, Parterrewohnungen)

Daneben können Haushalte mit Kleinkindern im Alter bis zu 3 Jahren Auslegware bzw. Teppiche für das Kinderzimmer bzw. für das Zimmer, in dem sich das Kind überwiegend aufhält, erhalten.

Bei der Berechnung des maximalen Leistungsumfanges für Auslegware bzw. Teppiche ist ein Preis von 5,- €/m² Wohnfläche zugrunde zu legen.

1.3. Gardinen/Jalousien/Rollos

Hier ist entsprechend den Wünschen des Hilfesuchenden ein Bedarf an Gardinen, Jalousien oder Rollos anzuerkennen.

Bei der Berechnung der laufenden Meterzahl einer Gardine ist das dreifache der Fensterbreite zugrunde zulegen, bei Übergardinen das zweifache der Fensterbreite.

Gardinen (Stores)/Übergardinen	5,- €/lfd. Meter (einschließlich Nähbedarf, hier ggf. an die kostengünstige Arbeitsloseninitiative verweisen)
Reihband	1,- €/lfd. Meter

Sofern als Übergardinen vorgefertigte Schlaufenschals gewünscht werden, sind hierfür maximal 10,- € je Schal (bei Fensterhöhe bis 245 cm) bzw. für zwei Schale (bei Fensterhöhe bis 145 cm)

Übergardinen sind nur zu bewilligen, wenn sie als Sichtschutz (Parterre, unmittelbare Einsicht) oder Verdunkelung notwendig sind. Die Verdunkelung ist insbesondere in einem Kinderzimmer und bei Schichtarbeit in einem Schlafzimmer als notwendig anzusehen.

Für Küchenfenster sind nur Scheibengardinen zu bewilligen, sofern nicht besondere Sichtschutz anzuerkennen ist.

Scheibengardine einschließlich Gardinenstange 8 € je Fenster

Bei der Berechnung der laufenden Meterzahl einer Gardinenleiste ist die zweifache Fensterbreite zugrunde zu legen.

	2,50 m	2,10 m	1,80 m	1,50 m	1,20 m
Gardinenleisten (1 läufig)	10,- €	9,- €	9,- €	7,- €	6,- €
Gardinenleisten (2 läufig)	18,- €	15,- €	13,- €	11,- €	8,- €

Zubehör für Gardinen/-leisten (Endstücke, Holzschrauben und Dübel, Rollringe, Schleuderstab) 20,- €/Fenster

Bei der Berechnung der laufenden Meterzahl eines Rollos oder einer Jalousie ist einmal die Fensterrahmenbreite zugrunde zu legen.

Breite/Höhe (Kunststoff)	Preis in €	Breite/Höhe (Aluminium)	Preis in €	Breite/Höhe (Aluminium)	Preis in €
60/160	5,-	60/160	10,-	120/175	6,-
80/160	13,-	80/160	13,-	140/175	30,-
100/160	8,-	100/160	18,-	160/175	36,-
120/160	10,-	120/160	20,-	120/175	44,-
140/160	13,-	140/160	22,-	60/240	30,-
		60/175	17,-	80/240	35,-
		80/175	22,-	90/240	39,-
		90/175	24,-	100/240	43,-
		100/175	26,-		

Zudem sind zur Befestigung eines Rollos oder einer Jalousie am Fensterrahmen (ohne Beschädigung durch Bohren o.ä.) für Halterungen bis 6,- Euro je Fenster zu gewähren.

1.4. Lampen und Elektrogeräte

Hier ist in der Regel der Bedarf an einer Lampe je Raum anzuerkennen, sofern eine Nutzung des jeweiligen Raumes nicht ausgeschlossen ist.

Wohn-/Schlafzimmerlampe	30,- €	Kinderzimmerlampe	10,- €
Küchenlampe	10,- €	Bad-/Dielen-/Flurlampe	jeweils 10,- €

Bei Elektrogeräten ist es grundsätzlich zulässig, auf die kostengünstige Bedarfsdeckung im AWO-Lager, Robert-Havemann-Straße, oder auf den Erwerb eines gebrauchten Gerätes bei An-und-Verkauf-Anbietern zu verweisen.

Bügeleisen	10,- €	Kühlschrank	140,- €
40,- €	(nur bei Anerkennung eines Bedarfs an		Auslegware)

Waschvollautomat	300,- €	(nur bei Familien mit einem Kleinkind, im Einzelfall auch bei Krankheit oder einer Behinderung, oder zur Reinigung stark verschmutzter Arbeitsbekleidung, und soweit seine Gemeinschaftswascheinrichtung vom Vermieter vorgehalten wird)	
------------------	---------	--	--

Elektro-Herd (inkl. Ausliefer.)	200,- €	(nur, wenn keine mietvertragliche Verpflichtung des Vermieters besteht)	
Gas-Herd (inkl. Ausliefer.)	300,- €		

Die Nutzung eines Fernsehgerätes und eines Radios fällt in den Bereich der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens und ist aus dem Regelsatz zu bestreiten.

1.5. Einrichtungsgegenstände

Der Bedarf an den nachfolgenden Einrichtungsgegenständen ist ausgehend von der konkreten Antragstellung so zu bemessen, dass der jeweils individuellen Wohnsituation Rechnung getragen wird und alle Personen der Bedarfsgemeinschaft ausreichend versorgt sind. Bei Ein-Raum-Wohneinheiten beispielsweise kommt daher nur die Gewährung einer Wohnzimmerschrankwand oder mehrerer Kleiderschränke mit vergleichbarem Stauvolumen in Betracht.

Es bestehen keine Bedenken, wenn anstelle von Esstisch und Küchenstühlen ein gebrauchter Wohnzimmertisch und eine gebrauchte Polstergarnitur in der Preislage von Esstisch und Polsterstühlen bewilligt werden.

Grundausrüstung für 1 Person	2 Stühle
für jede weitere Person	1 Stuhl

Wohnzimmerschrankwand	250,- €	Küchenspüle (Einsatz)	45,- €
Schlafzimmerschrankwand	250,- €	Küchenoberschrank 1 m breit	60,- €

Bett komplett bzw. Liege	150,- €	Küchenunterschrank 1 m breit	100,- €
Kleiderschrank	2-türig 90,- € 3-türig 150,- € 4-türig 225,- €	Küchenspüle und Schrank	140,- €
Esstisch	99,- €	Küchentisch	50,- €
Polsterstuhl	20,- €	Küchenstuhl	15,- €
Kinderbett, komplett **	129,- €	Bad-/Spiegelschrank	30,- €
Kinderhochstuhl *	49,- €	Kinderwagen, komplett **	150,- €
Wickelaufgabe	10,- €	Laufgitter *	99,- €
		Babybadewanne	10,- €

* nur, wenn zum Zeitpunkt des Wohnungserstausstattungsbedarfs betreffender Kindesbedarf besteht

** Wenn zum Zeitpunkt des Erstausstattungsbedarfs Angebote an entsprechenden Gebrauchsgüter vorhanden sind, sollen nur diese niedrigeren Beträge gewährt werden.

1.6. Hausrat und Reinigungsgeräte

Bei der Gewährung einer Hausratgrundausrüstung bestehen keine Bedenken, eine Pauschale von 60,- € (1-Personen-Haushalt, für jede weitere Person zzgl. 10,- €) zu bewilligen, wenn dies den Wünschen des Hilfesuchenden entspricht (z.B. um die günstigeren Einkaufsmöglichkeiten in Polen oder im Internet zu nutzen) und dem nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Ansonsten ist der Bedarf an den nachfolgenden Hausratsgegenständen ausgehend von der konkreten Antragstellung wie bei Einrichtungsgegenständen so zu bemessen, dass der jeweils individuellen Wohnsituation Rechnung getragen wird. Die nachfolgenden Mengenangaben und Preise sollen als Orientierung für eine ausreichende Versorgung dienen.

	1 Person	2. Person	jede weitere P.
Topfset (3 Töpfe)	23,50 €	-	-
Pfanne	10,- €	-	-
Brotmesser	2,- €	-	-
Küchenmesser	1,- €	-	-
Gabeln (2x)	1,- €	1,- €	1,- €
Messer (2x)	1,- €	1,- €	1,- €

Teelöffel (2x)	1,- €	1,- €	1,- €
Kuchengabeln (2x)	1,- €	1,- €	1,- €
Kaffeetasse, Untertasse	2,- €	2,- €	2,- €
Frühstücksteller	1,20 €	1,20 €	1,20 €
Suppenteller	1,20 €	1,20 €	1,20 €
Menüteller	1,20 €	1,20 €	1,20 €
Kaffeekanne	4,- €	-	-
	1 Person	2. Person	jede weitere P.
Kochlöffel	1,- €	-	-
Glas	1,- €	1,- €	1,- €

Reinigungsgeräte sind für jeden Haushalt im Gesamtwert von bis zu 13,- € zu bewilligen (Eimer, Lappen, Schüsseln (2x), Besen, Schrubber, Handfeger und Müllschippe, Abwaschlappen, Mülleimer, Staubtuch).

2. Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)

2.1. Erstausrüstung für Bekleidung

- Männer -

Art	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	Preis in € pro Stück	Art	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	Preis in € pro Stück
Wintermantel*	1	60,-	Badehose*	1	6,-
Winterjacke*	1	40,-	Turnhemd	1	5,-
Sommerjacke/Sacko*	1	30,-	Turnhose	1	7,-
Regenmantel*	1	10,-	Freizeitanzug	1	20,-
Schirm	1	2,-	Schal*	1	8,-
Hose	2	10,-	Bademantel	1	18,-
Shorts	1	11,-	Schlafanzug	2	8,-
Pullover	2	8,-	Unterhemd	4	2,-

Ober-/Freizeithemd	3	10,-	Unterhosen/ Slips	7	2,50
T – Shirt	3	4,-	Socken	7	1,-
Winterschuhe/Stiefel*	1	30,-	Hausschuhe	1	8,-
Sandalen*	1	13,-	Halbschuhe	1	20,-
Handschuhe*	1	8,-			

* wahlweise je nach Jahreszeit der Antragstellung

- Frauen -

Art	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	Preis in € pro Stück	Art	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	Preis in € pro Stück
Wintermantel*	1	70,-	Morgen-/ Bademantel	1	18,-
Winterjacke*	1	30,-			
Sommermantel*	1	30,-	Strumpfhosen	7	2,-
Sommerjacke*	1	20,-	Badeanzug*	1	10,-
Regenmantel*	1	13,-	Wollstrumpfhosen/ Leggings*	1	5,-
Kleid	2	38,-			
Rock/Hose	2	10,-	Freizeitanzug	1	20,-
Pullover	3	8,-	Sandaletten	1	20,-
Bluse	2	10,-	Halbschuhe	1	20,-
T – Shirt	3	5,-	Hausschuhe	1	6,-
Socken	7	2,-	Schirm	1	2,-
Winterschuhe/Stiefel*	1	30,-	Unterhemd	4	4,-
Schlüpfer	7	2,-	BH	2	6,-
Unterrock	1	10,-	Nachtwäsche-/ Winter*	2	13,-
Nachtwäsche-Sommer*	2	10,-	Schal*	1	4,-
Handschuhe*	1	7,-			

* wahlweise je nach Jahreszeit der Antragstellung

- Kinder -

Art	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	Preis in € pro Stück 0 – 6 J.	Preis in € pro Stück 7-11 J.	Preis in € pro Stück 12-15 J.
-----	------------------------------	-------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------

Winterjacke/ Wintermantel*	1	20,-	20,-	20,-
-------------------------------	---	------	------	------

Art	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	Preis in € pro Stück 0 – 6 J.	Preis in € pro Stück 7-11 J.	Preis in € pro Stück 12-15 J.
-----	------------------------------	-------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------

Regenjacke	1	8,-	8,-	8,-
kurze Hose/ Shorts*	1	7,-	7,-	7,-
Rock/lange Sommerhose*	2	8,-	8,-	8,-
Winterhose*	2	15,-	15,-	15,-
Kleid	1	15,-	15,-	15,-
Pullover	3	6,-	6,-	6,-
Bluse/Oberhemd	2	5,-	5,-	5,-
Sommerschuhe*	1	10,-	10,-	10,-
Winterschuhe*	2	15,-	15,-	15,-
Sandalen*	2	13,-	13,-	13,-
Gummistiefel	1	6,-	6,-	6,-
Hausschuhe	1	10,-	10,-	10,-
Turnschuhe	1	10,-	10,-	10,-
Unterhemd	3	2,-	2,-	2,-
Schlüpfer	7	2,-	2,-	2,-

BH	2	-	-	6,-
Wollstrumpfhose/Leggings*	2	2,-	4,-	4,-
Nachthemd/Schlafanzug* ²	2	8,- 10,-	8,- 10,-	8,- 10,-
Handschuhe*	1	8,-	8,-	8,-
Schal*	1	8,-	8,-	8,-
Mütze*	1	6,-	6,-	6,-
Art	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	Preis in € pro Stück 0 – 6 J.	Preis in € pro Stück 7-11 J.	Preis in € pro Stück 12-15 J.

Bademantel	1	18,-	18,-	18,-
Turnhemd	1	2,-	2,-	2,-
Turnhose	1	3,-	4,-	4,-
Trainingsanzug	1	10,-	10,-	13,-
Badeanzug/-hose	1	8,-	8,-	8,-
T - Shirt	4	3,-	4,-	4,-
Socken	7	1,-	1,-	2,-

* wahlweise je nach Jahreszeit der Antragstellung

*² wahlweise Nachthemd oder Schlafanzug

2.2. Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt

Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft: Pauschalbetrag 102,- €

Art	Gesamtbedarf	Preis/Stück	Art	Gesamtbedarf	Preis/Stück
Nachthemd	2	13,- €	Still – BH	2	20,- €
Umstands – BH	2	20,- €	Schlüpfer	4	10,- €

Erstausrüstung für Bekleidung bei Geburt: Pauschalbetrag 128,- €

Art	Gesamtbedarf	Preis/Stück	Art	Gesamtbedarf	Preis/Stück
Strampler (lang)	7	7,- €	Lätzchen	6	1,- €
Hemdchen/Schlüpfer o. Body	7	2,- €	Söckchen	7	1,50 €
Mütze	1	10,- €	Handschuhe	1	5,- €
Schal (Winter)* ²	1	10,- €	Jacke (Winter)* ²	1	20,- €
Jacke (Frühjahr/ Herbst)* ²	1	10,- €	Strumpfhosen *	7	2,- €
Einmal-Windeln	6 Packungen	a		6,- €	
oder Baumwollwindeln	25 Stück	a		1,65 €	

* nur bei Geburten von September bis April

*² wahlweise je nach Jahreszeit der Geburt

3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII)

Grundsätzlich sind nur die Kosten für eine von der Bildungsstätte bescheinigte mehrtägige Klassenfahrt pro Jahr zu übernehmen.

Vorrangig ist zu prüfen, ob der Antragsteller auf andere Hilfsformen zurückgreifen kann (z.B. schulische Hilfsfonds, andere Zuschüsse etc.).